

Meliorationsreglement

A. Unterhaltspflicht

Die von der Flur- und Meliorationsgenossenschaft Igis mit der Subventionszusicherung übernommene Unterhaltspflicht geht mit den Anlagen über an die Politische Gemeinde Igis.

Der Unterhalt der öffentlichen Meliorationen ist sichergestellt durch die bereits erfolgte Aufnahme eines entsprechenden Artikels in das Gemeindesteuergesetz.

Art. 35 des betreffenden Gesetzes lautet:

"Für alles Kulturland auf Gemeindegebiet ist jährlich eine Grundsteuer zu entrichten.

Die Grundsteuer wird verwendet zur Deckung der Kosten für Rüfeeindämmung, Instandhaltung der Feldwege und Zäune, Vertilgung von Flurschädlingen, Wildschadenabwehr, für die Ausübung der Flurpolizei, den Unterhalt von Güterentwässerungen und für Zwecke des Katasterwesens etc.

Die Grundsteuer wird jährlich je nach Bedürfnis vom Gemeinderat festgesetzt in Promillen des Bodenwertes (Steuerwert) ohne Abzug von Schulden.

Die Steuer ist von demjenigen zu bezahlen, der zur Zeit des Steuerinzuges Eigentümer bzw. Nutzniesser ist. Für die vom Nutzniesser zu entrichtende Steuer haftet in zweiter Linie der Eigentümer.

Die Grundsteuer ist im Sinne von Art. 162 des Kant. EG zum ZGB grundpfandgesichert."

Wird ein Flurweg oder eine andere gemeinsame Anlage durch einen Grundeigentümer oder durch Drittpersonen über das normale Mass hinaus beansprucht, wie beispielsweise durch Kies- und Lehmgrubenbesitzer oder durch regelmässiges Befahren der Wege mit Lastwagen usw., so kann der Betreffende zu einem einmaligen oder jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden.

Der Unterhalt der Flurwege Nr. 26 und 28, die zur Bewirtschaftung des Waldes mitbenützt werden, geht zur Hälfte zu Lasten der Forstwirtschaft.

B. Aufsicht und Kontrolle

Die Oberaufsicht führt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt.

In der Gemeinde fällt diese Aufgabe dem Gemeindegewerkmeister zu. Er hat streng darauf zu achten, dass alle Bestandteile der Bauten, zu denen auch die Bankette der Wege gehören, nicht böswillig oder leichtfertig beschädigt, und alle notwendigen Reparaturen immer sofort ausgeführt und dadurch grössere Schäden vermieden werden.

Die unterirdischen Leitungen und Schächte sind jährlich ein bis zweimal einer gründlichen Kontrolle und Reinigung zu unterziehen.

Die Überwachung und Betreuung der Vadelsrüfe, d.h. des Schuttfanges ist einem geeignetem Mann, der womöglich in der Nähe seinen Wohnsitz hat, zu übertragen.

Die Überwachung und Betreuung der Trittrüfe mit Schuttfang ist Sache der Schlossgutverwaltung Marschlins.

C. Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an Entwässerungsanlagen und Flurwegen als notwendig erweisen.
2. Grabarbeiten in der Nähe von Drainageleitungen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen.
3. Das Pflanzen von Weiden, Eschen, Papeln, Espen und andern die Entwässerungsanlagen schädigenden Pflanzen im Drainagegebiet

zu unterlassen. Obstbäume und andere Hochstämme sind nur in einer Entfernung von mindestens 7 Meter von Entwässerungssträngen zulässig.

4. Den Organen der Gemeindeverwaltung und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.
5. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

D. Spezielle Vorschriften

1. Die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlagen, speziell der Vorflutleitungen mit neuen Anschlüssen, ist nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung zulässig.

Eine Anschlussgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn der Vorfluter infolge der Neuanlagen ergänzt oder erweitert werden muss oder wenn an der Neuanlage Grundstücke oder Liegenschaften beteiligt sind, die vom Perimeter nicht erfasst werden konnten. Die Höhe der Anschlussgebühr bestimmt der Gemeinderat.

Jeder neue Anschluss ist in den Situationsplan aufzunehmen mit Datum und Dimension.

2. Beim Pflügen der Felder müssen die Wegbanketten geschont werden. Dies erreicht man am besten, wenn man die erste Furche 30 cm von der Grenze weg gegen die Banketten hin fällt und so weiterpflügt. Fällt man die Furchen in entgegengesetzter Richtung, dann darf man nicht näher als 30 cm an die Bankette heranfahren, sonst entblösst man den Halt der Fahrbahn und gefährdet damit den Wegkörper.
3. Es ist untersagt, den Abraum der Felder, wie Ackersteine, Unkraut usw. auf die Fahrbahn zu werfen bzw. am Wegrand zu deponieren.

Werden während der Bestellung der Felder solche Depots angelegt, dann sind sie nach Beendigung der Arbeit sofort abzuführen auf die von der Gemeinde anzuweisenden Depotsplätze.

Wird die Fahrbahn beim Pflügen oder Eggen verunreinigt, dann ist sie wieder sorgfältig zu reinigen bevor man den Platz verlässt.

4. a) Längs der öffentlichen Strassen dürfen nur Einfriedungen erstellt werden, welche die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden; sie müssen stets ordentlich unterhalten werden, ansonst Beseitigung angeordnet werden kann.

b) Zäune, die auf Strassengebiet stehen und den Strassenrand begrenzen, sind beim Umbau nach einer einheitlichen, vom kantonalen Bauamte bestimmten, Norm zu ersetzen.

c) Sogenannte tote Einfriedungen (Güterzäune und andere) dürfen nicht näher als in einem Abstände von 0,20 m vom Strassenrande und nicht höher als 1,20 m angebracht werden.

Geschlossene Bretterwände, Mauern und dergleichen müssen mindestens 0,60 m entfernt sein. Übersteigen sie den Strassenrand um mehr als 1,20 m, so sind sie um soviel, als ihre Höhe dieses Mass übersteigt, von der Strasse weiter zurückzusetzen.

d) Freistehende Mauern an unübersichtlichen Kurven und Strassenkreuzungen sind auf eine Höhe von 0,80 m über dem Strassenplanum abzutragen. Auf ihnen darf ein leichter, die Sicht nicht wesentlich hindernder, Zaun erstellt werden.

e) Einfriedungen auf Strassenwandmauern sind mindestens 0,60 m tief hinter die vordere Kronenkante zu versetzen. Das Versetzen in die Wandmuerkrone kann nur gegen Revers und Übernahme des Unterhaltes der Mauer durch den Eigentümer des Zaunes bewilligt werden.

f) Lebzäune oder Grünhecken müssen mindestens 1 m vom Strassenrande abstehen und stets so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nicht mehr als 1 m über Strassenrand beträgt und die Äste und Zweige nicht mehr als 0,15 m an die Strasse heranreichen.

Lebzäune sind je nach Erfordernis ein- bis zweimal jährlich zurückzuschneiden.

- g) Stacheldrahtzäune oder andere, den Verkehr gefährdende Einfriedungen längs der Strasse dürfen nicht erstellt werden. Bestehende derartige Zäunungen sind innert Jahresfrist zu entfernen.
 - h) Der Wasserabfluss der Strasse darf durch Einfriedungen in keiner Weise gehindert werden.
 - i) Geschlossene Bretterwände und Mauern müssen in Abständen von 5 - 10 m mit passenden Öffnungen für die Strassenwasserableitung versehen sein.
5. Der Erhaltung der Marksteine ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Grundeigentümer bzw. Nutzniesser sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Marksteine bei der Bearbeitung der Grundstücke nicht beschädigt, und stetsfort sichtbar bleiben. Der Standort eines Marksteines ist mit einem starken Pfahl zu kennzeichnen.
6. Die den Flurwegen entlang stehenden Bäume und Sträucher sind 4 m hoch bis auf die Grenze zurückzuschneiden.
7. Die von der Meliorationsgenossenschaft ausgeführten Rodungsarbeiten sind durch nachhaltiges Zurückschneiden bzw. Heraus schlagen der nachtreibenden Schosse sicherzustellen.
- Den Grundeigentümern wird empfohlen, der Rodung im allgemeinen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
8. Die sog. Grünstreifen sind öffentliches Eigentum der Gemeinde. Dieselben dürfen nicht umgebrochen bzw. geöffnet werden.
- Der Grasnutzen fällt den Anstössern zu. Jeder Anstösser darf also den Grünstreifen bis auf die Mitte abmähen und auf diese Weise nutzen.
9. Die alten Streck- und Tretrechte sind aufgehoben, soweit sie nicht durch besondern Eintrag im Grundbuch sichergestellt sind.

E. Strafbestimmungen

1. Verstösst ein Grundeigentümer oder Nutzniesser gegen die vorstehend genannten Pflichten und Vorschriften, so hat er für allen darauf entstehenden Schaden aufzukommen.

Vernachlässigte Arbeiten werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Fehlbaren von Gemeinde wegen ausgeführt.

2. Grobe Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 100.-- geahndet.

Igis, 07. November 1947

Der Gemeinderat

Vom Kleinen Rate genehmigt am 12. März 1948